

Netzanschlussvertrag

Vertrag zum Anschluss bzw. zur Änderung des Anschlusses
an das Verteilungsnetz der Meißener Stadtwerke GmbH

Spannungsebene:

zwischen **Verteilnetzbetreiber**

Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Str. 1
01662 Meißen
Registergericht: Dresden
Registernummer: HRB 4060

nachstehend „**MSW**“ genannt

und

Anschlussnehmer

Firma:
Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort
Registergericht:
Registernummer:

nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt

MSW und Anschlussnehmer nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt

für das Objekt:
.....
01662 Meißen

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung bzw. Veränderung und die Bereitstellung des Netzanschlusses für das vorgenannte Objekt als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie.

2. Netzanschluss

2.1 Die Leistungsbereitstellung für das vorgenannte Grundstück erfolgt mit einer Nennspannung von kV an der Übergabestelle.

2.2 Die Art und Dimensionierung des Netzanschlusses für das Grundstück werden von MSW auf der Grundlage der in der Anmeldung benannten Netzanschlusskapazität geplant und vorgegeben.

2.3 Die technische Konzeption (Anlage 1) beinhaltet die Anschlussvariante, die zugleich Basis für die Kalkulation des Kostenvoranschlags ist. Der Netzanschluss wird ausgeführt als:

.....

2.4 Am Netzanschluss wird elektrische Leistung in Höhe der Netzanschlusskapazität (NAK) bereitgestellt:

Netzanschlusskapazität: kW (bei einem $\cos \phi$ von 0,9 induktiv)

Erhöhung der bisherigen NAK von: kW (bei einem $\cos \phi$ von 0,9 induktiv)
um eine NAK von: kW (bei einem $\cos \phi$ von 0,9 induktiv)

Bei einem Überschreiten der Netzanschlusskapazität sind der Netzanschlussvertrag und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen.

2.5 Als Übergabestelle für die elektrische Energie aus dem Verteilungsnetz wird benannt:

.....

Die Eigentumsgrenze zwischen MSW und Anschlussnehmer ist:

.....

2.6 Die Einrichtungen zu Transport und Verteilung der elektrischen Energie bis zur Übergabestelle werden von MSW erstellt und unterhalten.

3. Kosten für Netzanschluss und vorgelagertes Verteilungsnetz

3.1 An den im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Veränderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten beteiligt sich der Anschlussnehmer durch Zahlung der im Kostenvoranschlag Nr.:(Anlage 3) ausgewiesenen Gesamtkosten. Der Kostenvoranschlag gilt nur für normale Baugrundverhältnisse (Bodenklasse 3–6).

3.2 Sofern Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Errichtung des Netzanschlusses vereinbart wurden, sind diese im Kostenvoranschlag berücksichtigt.

- 3.3 Die genannten Anschlusskosten basieren auf im Rahmen der Planung erkennbaren Verhältnissen. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar oder auf Anforderung Dritter so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so wird MSW dem Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

4. Bindefrist

- 4.1 An den Vertrag einschließlich der Kosten gemäß Kostenvoranschlag (Anlage 3) hält sich MSW gebunden, wenn der Anschlussnehmer diesen Vertrag spätestens 2 Monate nach Ausstellungsdatum mit seiner Unterschrift versehen zurücksendet und der Netzanschluss innerhalb von 4 Monaten nach Rücksendung des unterschriebenen Vertrages fertig gestellt werden kann bzw. MSW eine Überschreitung der vorgenannten Frist zu vertreten hat.
- 4.2 Der Vorbehalt gilt auch, wenn im Einzelfall unvorhersehbare Kostenänderungen auftreten, z.B. durch Änderung der Leitungsführung auf Verlangen von Behörden, Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer oder Änderung des Leistungsumfanges.
- 4.3 MSW wird dem Anschlussnehmer eine Überschreitung der veranschlagten Anschlusskosten um mehr als 10% schriftlich anzeigen. Nach Fertigstellung der Anschlussanlage erfolgt eine Nachkalkulation, die Grundlage für die Endabrechnung der Gesamtkosten ist.

5. Technische Vorschriften und Regeln

Bestandteil dieses Vertrages sind die Technischen Anschlussbedingungen der MSW, insbesondere:

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007 Mitteldeutschland)
- AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS

Die technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht.

6. Zähl- und Messeinrichtung

- 6.1 Der Anschlussnehmer stellt einen den Technischen Anschlussbedingungen und Angaben der MSW entsprechenden Platz zur Unterbringung der Zähleinrichtung zur Verfügung.
- 6.2 Der technische Aufbau der Mess- und Zähleinrichtung wird auf Anmeldedatenbasis von MSW vorgegeben und mit dem vom Anschlussnehmer beauftragten Elektroinstallationsbetrieb in einem Festlegungsprotokoll (Anlage 2) vereinbart. Das Festlegungsprotokoll wird Bestandteil des Anschlussvertrages.
- 6.3 Der Anschlussnehmer lässt auf seine Kosten von einem Elektroinstallationsbetrieb den Mess- und Zählerplatz errichten und unterhalten.

- 6.4 Die Mess- und Zähleinrichtung sowie die Wandler werden vom Messstellenbetreiber MSW beigestellt und befinden sich im Eigentum der MSW. Mit dem Einbau der Wandler beauftragt der Anschlussnehmer einen Elektroinstallationsbetrieb. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 6.5 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei einem Jahresenergieverbrauch von mehr als 100.000 kWh per Datenfernübertragung (DFÜ). Durch den Anschlussnehmer ist ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung zu stellen.

7. Grundstücksbenutzung

- 7.1 Der Anschlussnehmer gestattet der MSW bzw. ihrem Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das die Grundstücke gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.
- 7.2 Der Anschlussnehmer wird auf Wunsch der MSW einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis der Grundstückseigentümer der MSW die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch der MSW die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt MSW dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemein üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt MSW:

8. Auftragserteilung

- 8.1 Die Realisierung des Netzanschlusses wird mit Abschluss dieses Vertrages und Unterzeichnung der Auftragserteilung (Anlage 4) beauftragt.
- 8.3 Die Herstellung des Netzanschlusses kann frühestens 21 Tage nach Auftragseingang erfolgen. Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses beträgt ca.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Gesamtkosten werden bei Fertigstellung auf der Grundlage der Nachkalkulation fällig. Der Anschlussnehmer wird von MSW zur Zahlung der Gesamtkosten durch Rechnungslegung aufgefordert.
- 9.2 Sollte sich die Fertigstellung aus Gründen, die nicht bei MSW liegen verzögern, können Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen gestellt werden.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung durch MSW ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nicht besteht.

10.2 Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer gekündigt, sind die bereits bei MSW entstandenen Aufwendungen, ggf. auch solche für den Rückbau des Netzanschlusses, vom Anschlussnehmer zu tragen.

11. Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch MSW sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Anschlussvertrag bestehen nicht.

13. Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Meißen, den
Meißener Stadtwerke GmbH

_____, den __, __, __
Anschlussnehmer

.....
Stempel / Unterschrift

.....
Stempel / Unterschrift

Anlagen

- Anlage 1: Technische Konzeption
- Anlage 2: Festlegungsprotokoll
- Anlage 3: Kostenvoranschlag
- Anlage 4: Formblatt Auftragserteilung